

Satzung der Gemeinde Ostenfeld b. Rendsburg über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) sowie der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27) in Verbindung mit dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 200), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Ostenfeld vom _____ folgende Satzung erlassen:

§ 1

Pflichtaufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat gem. § 6 Abs. 1 BrSchG bei Bränden, Not- und Unglücksfällen in Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, technische Hilfe).

Daneben wirkt die Feuerwehr im Katastrophenschutz mit.

- (2) Die Feuerwehren haben bei Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung mitzuwirken.

§ 2

Gebührenfreie Leistungen

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr im Rahmen der Pflichtaufgaben ist vorbehaltlich der Regelung der §§ 3 und 5 gebührenfrei. Dieses gilt auch für Hilfeleistungen der Feuerwehr bei Vorfällen, bei denen sich Menschen oder Tiere in einer Notlage befinden oder das Eingreifen der Feuerwehr im öffentlichen Interesse liegt.
- (2) Für die Pflichtaufgaben nach § 1 dieser Satzung wird ein Entgelt nicht erhoben. § 21 Abs. 3 Brandschutzgesetz bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Freiwillige Aufgaben der Feuerwehr

Soweit die Pflichtaufgaben der Feuerwehr nicht beeinträchtigt werden, steht die Feuerwehr auf Anforderung und nach Zustimmung des Bürgermeisters zu sonstigen Dienstleistungen zur Verfügung.

§ 4

Gebührenpflichtige Dienstleistungen

- (1) Die Ersatzansprüche der Gemeinde nach § 21 Abs. 3 BrSchG werden nach den in § 5 aufgeführten Gebührensätzen berechnet.
- (2) Bei missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr und bei vorsätzlicher Brandstiftung wird ein Schadensersatzanspruch gegenüber dem Verursacher geltend gemacht.

Ebenfalls entsteht bei Fehllalarmierungen durch irrtümlich ausgelöste Brandmeldeanlagen ein Ersatzanspruch.

(3) Gebührenpflicht besteht insbesondere für folgende Dienstleistungen:

- a) Theater- und Sicherheitswachen sowie Sicherheitsmaßnahmen beim Ausbrennen von Schornsteinen,
- b) Hilfeleistungen, die eine Verunreinigung des Erdreiches oder der Gewässer durch wassergefährdende oder verschmutzende Stoffe verhindern oder beseitigen sollen, sofern diese Gefahr schuldhaft oder fahrlässig verursacht wurde.
- c) Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für die Öffentlichkeit durch einstürzende Gebäude, Gebäudeteile und Einrichtungen, sofern der Eigentümer seine Aufsichtspflicht schuldhaft oder fahrlässig vernachlässigt oder ein anderer die Gefahr schuldhaft oder fahrlässig verursacht hat.
- d) Hilfeleistungen insbesondere im Rahmen von Verkehrsunfällen, sofern der Verursacher schuldhaft oder fahrlässig gehandelt hat.

§ 5 Höhe der Gebühr

(1) Es werden Gebühren erhoben

1. für den Feuerwehrangehörigen	28,00 EUR/Std.
1.1. bei Feuersicherheitswachen je Feuerwehrangehörigen	14,00 EUR/Std.
2. für den Einsatz von Fahrzeugen	
2.1. Tragkraftspritzenfahrzeug	71,00 EUR/Std.
1.1. bei Feuersicherheitswachen	35,00 EUR/Std.
3. bei Fehllalarmierung durch irrtümlich ausgelöste Brandmeldeanlagen	150,00 EUR/Pauschal

(2) In diesen Gebührensätzen sind die Kosten für den Betrieb der Fahrzeuge und die Bedienung der darin aufgeführten Geräte enthalten. Die Gebühr erhöht sich um den Selbstkostenpreis für verbrauchte Sonderlöschmittel (Schaum, Pulver, Ölbindemitteln u.ä.).

(3) Bei mehrtägigen Sonderveranstaltungen kann mit dem Veranstalter eine von Abs. 1 und 2 abweichende Gebühr festgesetzt werden.

§ 6 Kostenerstattung

Für nachbarliche Löschhilfe gem. § 21 Abs. 3 des Brandschutzgesetzes sind die entstehenden Kosten zu erstatten (Betriebsmittel, Sonderlöschmittel, Verdienstausschlag sowie Versorgung der Einsatzkräfte).

§ 7

Schuldner der Gebühren oder der Kostenerstattung

- (1) Gebührenschuldner sind:
 - a) Der Auftraggeber oder diejenige Person, in deren Interesse die Leistung der Feuerwehr erbracht wird.
 - b) In den Fällen des § 4 der Auftraggeber oder die Schadensverursacher.
- (2) Bei nachbarlicher Löschhilfe oder nachbarlicher Hilfeleistung sind die anfordernden Gemeinden Schuldner.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Schuld bleibt bestehen, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder bei ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr eingzugreifen braucht und die Feuerwehr dies nicht zu vertreten hat.

§ 8

Berechnung der Gebühren

- (1) Bei der Berechnung der Gebühren wird zugrunde gelegt:
 - a) Vom Alarmierungszeitpunkt bis zum Einrücken in die Feuerwache nach Stundensätzen.
 - b) Die Zeit der Bereitstellung von Fahrzeugen, Geräten usw. von der Feuerwache nach Stundensätzen.
 - c) Aufwendungen für die Versorgung des Einsatzpersonals bei Einsätzen von über 3 Stunden Dauer.
- (2) Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine $\frac{1}{4}$ Stunde in Rechnung gestellt. Das gilt auch dann, wenn das Feuerwehrpersonal oder die Fahrzeuge oder Geräte nicht zum Einsatz gelangen.
Für jede weitere angefangene $\frac{1}{4}$ Stunde wird die Gebühr für eine $\frac{1}{4}$ Stunde erhoben.
- (3) Bei Großveranstaltungen kann die Gemeindevertretung die Gebühren abweichend von dieser Satzung festsetzen.

§ 9

Fälligkeit und Festsetzung der Gebühren

- (1) Die Gebühr wird nach Beendigung des Einsatzes fällig. Sie wird auch dann fällig, wenn die Einsatzkräfte oder die Fahrzeuge/ Geräte nicht mehr zum Einsatz gelangen.
- (2) Die Heranziehung zur Entrichtung von Gebühren nach dieser Satzung erfolgt durch einen Gebührenfestsetzungsbescheid.
- (3) Die Gemeinde kann die Ausführung einer Leistung von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen.
- (4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 10

Haftung für Schäden

- (1) Alle Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie alle Schäden, die im Rahmen der gebührenpflichtigen Dienstleistungen gem. § 4 dieser Satzung oder bei der Leistung nachbarlicher Löschhilfe entstehen, werden soweit sie nicht Folge des natürlichen Verschleißes sind, dem Zahlungspflichtigen neben den Gebühren oder der Kostenerstattung berechnet. Das gilt insbesondere, wenn die Schäden durch Verschulden oder grobe Fahrlässigkeit des Auftraggebers oder das seiner Angehörigen oder der von ihm beauftragten Person verursacht wurden.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde (Feuerwehr) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Die Schuldner haben die Gemeinde (Feuerwehr) von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizusprechen, sofern diese von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 11

Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde ist befugt, auf Grundlage von Angaben des Gebührenpflichtigen sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Gebührenfestsetzung erforderlichen Daten zu führen und diese zum Zwecke der Gebührenfestsetzung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten
- (2) Zur Ermittlung der Gebührenschuldner sowie zur Gebührenfestsetzung nach dieser Satzung, ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden) erhoben worden sind zulässig. Sie dürfen zum Zwecke der Gebührenfestsetzung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom _____ in Kraft.

Ostenfeld/R., den _____

Arnold Schumacher
(Bürgermeister)